

18

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 28/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Hans S[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], Lu[REDACTED]
a. R[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Valentin K[REDACTED], Lu[REDACTED]straße [REDACTED],
Lu[REDACTED] a. R[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 4. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Hill
und die Richter Offterdinger, Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen
und Dr. Räfle

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers vom
25. Mai 1980 gegen den Senatsbeschluß vom
28. November 1979 über die Festsetzung des
Streitwerts gibt keinen Anlaß zu einer Ände-
rung dieses Beschlusses.

Wie bereits das Oberlandesgericht Zweibrücken
in seinem Beschluß vom 17. Januar 1979 zu-
treffend ausgeführt hat, ist für die Fest-
setzung des Streitwerts § 3 ZPO maßgebend,
wobei eine Orientierung an § 9 ZPO angezeigt
erscheint. Die Ansicht des Klägers, im vorlie-
genden Fall sei der Streitwert nach Maßgabe
des § 16 ZPO festzusetzen, geht fehl; diese
Vorschrift kommt für eine Klage auf Bestellung
eines (hier: dinglichen) Nutzungsverhältnisses
nicht in Betracht; sie kann in einem solchen
Fall auch nicht entsprechend angewendet werden.

Hill

Dr. Eckstein

MP

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 28/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Hans S [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], Lu [REDACTED]
a. R [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

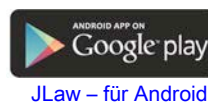
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Valentin K [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Lu [REDACTED] a. R [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -



Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 19. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Hill und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen,
Dr. Vogt und Dr. Räfle

beschlossen:

1. Der Senatsbeschluß vom 4. Juni 1980 wird
dahin berichtigt, daß es darin statt
"§ 16 ZPO" heißen muß "§ 16 GKG".
2. Im übrigen gibt auch die erneute Gegen-
vorstellung des Klägers vom 10. Juli 1980
gegen den Senatsbeschluß vom 28. November 1979
über die Festsetzung des Streitwerts keinen
Anlaß zu einer Änderung dieses Beschlusses.
Eine (unmittelbare oder entsprechende) An-
wendung des § 16 GKG kommt nicht etwa deshalb
nicht in Betracht, weil Streitgegenstand ein
dingliches Nutzungsverhältnis war, sondern
weil es sich um eine Klage handelte, die
auf die Bestellung eines - unstreitig noch
nicht entstandenen - Nutzungsverhältnisses
gerichtet war.

Hill

Dr. Eckstein